

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0021/18</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Jugend und Familie
	Kostenstelle (UA)	4070
	Amtsleiter/in	Betz, Oliver
	Telefon	3 05-45 400
	Telefax	3 05-45 409
	E-Mail	jugendamt@ingolstadt.de
Datum	29.12.2017	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Jugendhilfeausschuss	23.01.2018	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Hinterlegung einer zweiten Fachkraft für die Rufbereitschaft im Amt für Jugend und Familie ab 01.02.2018

(Referent: Herr Scheuer)

**Antrag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Hinterlegung einer zweiten Fachkraft für die Rufbereitschaft im Amt für Jugend und Familie ab 01.02.2018 zu.

gez.

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten ca. 15.000 EUR	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 407000.4* <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Zu 1 :

Seit dem 01.01.2017 sichert das Amt für Jugend und Familie die Schutzverpflichtung gemäß § 8a und § 42 SGB VIII zu jeder Tages- und Nachtzeit durch die Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ab.

Bislang wurde diese Rufbereitschaft durch eine Fachkraft abgedeckt. Die zweite Fachkraft, das so genannte 4. Auge, wurde bisher durch die Amtsleitung und die Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes unentgeltlich hinterlegt. Um auch in der Rufbereitschaft den gleichen Standard wie zu gängigen Öffnungszeiten des Amtes für Jugend und Familie halten zu können und zur Qualitätssicherung im Hinblick auf das Wohl des Kindes, soll das 4. Auge ebenfalls klar zugeordnet hinterlegt werden.

Aus diesem Grund soll die erste Fachkraft der Rufbereitschaft, um das 4-Augen Prinzip bei einer Kindeswohlgefährdung gewährleisten zu können, um einen zweiten Kreis bestehend aus Amtsleitung, Sachgebietsleitung, Gruppenleitung und erfahrenen Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes aufgebaut werden.

Die Rufbereitschaft des Amtes für Jugend und Familie soll sich ab 01.02.2018 wie folgt gestalten:

Der Standard der innerhalb der Öffnungszeiten im Amt für Jugend und Familie abgesichert ist, soll nun auch in der Rufbereitschaft außerhalb Öffnungszeiten durch einen festen Einsatzplan der zweiten Fachkraft eingehalten werden.

So stehen dem Amt für Jugend und Familie 15 Fachkräfte für den 1. Kreis mit durchschnittlich 3,5 Wochen pro Jahr und 5 leitende bzw. erfahrene Fachkräfte für das so genannte 4. Auge mit 10,4 Wochen pro Jahr zur Verfügung. Dieser Aufwand soll bei den Tarifbeschäftigten finanziell ausgeglichen werden.